

## Die erste Seite

### Beim Hinweisgeberschutz das besondere Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern schützen!

Wer hätte nicht Bewunderung für Edward Snowden, der auf das Phänomen weltweiter Datenspionage hingewiesen hat? Wer hätte nicht Sympathie für Brigitte Heinsch, die auf Missstände in einem Altenpflegeheim hinwies oder mit Margrit Herbst, die über die Vertuschung der ersten BSE-Fälle informierte? Und wer hätte nicht Mitgefühl für den bayerischen Finanzbeamten Wilhelm Schlötterer, der in den 70er und 80er Jahren die Einflussnahme von Politikern auf Steuerangelegenheiten von Freunden und Prominenten publik machte, was ihm erhebliche berufliche Probleme und Nachteile einbrachte?



Hinweisgeber verdienen den Schutz der Gesellschaft! Zu oft sind sie, die auch Whistleblower genannt werden, die Leidtragenden ihrer Zivilcourage.

Aber wo liegt die Grenze zum leichtfertigen Geheimnisverrat und zum Denunziantentum? Wo schlägt eine Regelung, die den Schutz der Whistleblower bezweckt, um in eine Regelung, mit der andere Rechtsgüter, die von der Rechtsordnung ebenfalls geschützt werden, beschädigt werden?

Um diese Fragen geht es derzeit anlässlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen und im Europaparlament und Rat der EU behandelten sog. Whistleblower-Richtlinie (COM (2018) 218 final).

Der Richtlinienentwurf räumt Whistleblowern einen sehr weiten Schutz ein. Nach Ansicht vieler geht dieser Schutz zu weit. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Betätigungsfelder freier Berufe. Denn auch sie fallen in den Anwendungsbereich der Regelung, so dass auch ihre Mitarbeiter den Schutz der Richtlinie genießen. Dieser Schutz besteht darin, dass die Whistleblower keine Sanktionen fürchten müssen, wenn sie Vorkommnisse öffentlich machen, von denen sie annehmen, dass sie gegen europäische Rechtsvorschriften verstoßen. Zwar wird an versteckter Stelle, im Erwägungsgrund 69 des Entwurfs, quasi als Randnotiz vermerkt, dass die Whistleblower-Richtlinie den Schutz gesetzlicher und sonstiger beruflicher Vorrechte nach nationalem Recht unberührt lassen soll, dies steht aber im Widerspruch zu dem geplanten Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie, wonach Hinweisgeber nicht als Personen gelten, die eine vertragliche oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelte Offenlegungsbeschränkung verletzt haben. Der Wortlaut der Richtlinie würde gemäß der Normenhierarchie den Erwägungsgrund ad absurdum führen.

Eine solche widersprüchliche Regelung kann nicht bestehen bleiben. Vielmehr ist es erforderlich, und dafür hat sich der Deutsche Steuerbera-

terverband schon im August d. J. eingesetzt, dass die Bereichsausnahme zugunsten der Berufsgeheimnisträger und ihrer Mitarbeiter in den Text der Richtlinie, quasi wasserfest, aufgenommen wird. Die EU fußt auf den Werten der Rechtsstaatlichkeit. Sie fordert gegenwärtig diese Rechtsstaatlichkeit auch gegenüber einzelnen Mitgliedsstaaten zu Recht ein. Dann aber darf es nicht sein, dass sie die Rechtsstaatlichkeit an anderer Stelle selbst umgeht und beschädigt.

Zwar ist bekannt, dass das interne Qualitätssicherungssystem von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, Regelungen vorsehen muss, die es ihren Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-Verordnung Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse oder solche gegen Berufspflichten der WP/vBP innerhalb der Praxis an geeigneter Stelle zu berichten. Gleiches gilt für etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO). Konkretisierende Regelungen enthält § 59 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Auch das neue Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglicht in § 43 die Meldung relevanter Sachverhalte an die zuständige Financial Intelligence Unit (FIU).

I. d. R. sind es aber zunächst interne Stellen innerhalb einer Praxis, die solche Hinweise entgegennehmen. Eine daneben auch mögliche Weitergabe an externe Stellen ist in der die WP/vBP betreffenden Regelung als ultima ratio zwar nicht ausgeschlossen, es wird aber empfohlen, nur solche Personen entsprechend zu beauftragen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen, also andere Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte. Ansonsten setzt die berufliche Verschwiegenheitspflicht voraus, dass die Mitarbeiter die Vorgaben des in der Praxis geltenden Hinweisgebersystems beachten. Sie sind nicht berechtigt, Hinweise an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Praxis zu geben.

Zwar sieht der Richtlinienentwurf eine Staffelung des Meldeprozesses vor, um einen Ausgleich zwischen der Schutzwürdigkeit des Hinweisgebers und dem Schutz von internen Informationen herzustellen. Dies erscheint jedoch durch Änderungsvorschläge der Berichterstatterin gefährdet.

Im Gegensatz zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft insgesamt, denen keine besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten auferlegt sind, gilt bei freien Berufen, dass sie zur Erfüllung übergeordneter, gemeinwohlorientierter Aufgaben besonderen Verschwiegenheitsregelungen unterliegen, die keine Privilegien der freien Berufe sind, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen den Angehörigen dieser Berufe und ihren Mandanten sichern sollen – im Interesse des Rechtsstaats, im Interesse eines zentralen Wertes der Europäischen Union. Dieser Sichtweise des Deutschen Steuerberaterverbandes sind erfreulicherweise nun auch Europaabgeordnete im Rahmen der Beratungen im Europaparlament gefolgt. Es bleibt zu hoffen, dass sie sich mit ihren Änderungsanträgen durchsetzen. Der Deutsche Steuerberaterverband wird sie dabei mit aller Kraft unterstützen, geht es doch um zentrale europäische Werte, insbesondere den Schutz der Rechtsstaatlichkeit.

*Professor Dr. Axel Pestke* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Hauptgeschäftsführer des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V., Berlin.